

26/SN-155/ME von 5

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-515/13/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** II. Strafgesetz-Novelle 1985;
Stellungnahme**Telefon:** 0 42 22 - 536**Bezug:****Durchwahl** 30204Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Z! 44 85

Datum:	21. OKT. 1985
Verteilt:	<i>[Handwritten Signature]</i>

An den

Dr. Bauner

Justizausschuß des Nationalrates im Parlament

1017 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 9. September 1985 übermittelten Entwurf einer weiteren Novelle zum Strafgesetzbuch, die die Weiterentwicklung der im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafbestimmungen zum Schutze der Umwelt zum Gegenstand hat, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Es wird als positiv hervorgehoben, daß Gelgenheit geboten wurde, zum vorgelegten Gesetzentwurf, der offensichtlich in der Folge in Form eines Initiativantrages im Nationalrat eingebracht werden soll, Stellung beziehen zu können.

2. Grundsätzlich sind Initiativen, die der Bewahrung der Umwelt vor schädigenden Eingriffen dienen und die dazu beitragen, die Lebensgrundlagen des Menschen, die Luft, das Wasser und den Boden zu erhalten, zu unterstützen. Andererseits sollten aber - wie auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf zum Ausdruck gebracht wird, die Mittel des Justizstrafrechtes möglichst sparsam eingesetzt werden. Gerade um die sicherlich gegebene höhere generalpräventive Wirkung von

- 2 -

gerichtlichen Strafen nicht zu vermindern, scheint bei der Festlegung der gerichtlichen Strafbarkeit von Umweltvergehen eine Konzentration auf Delikte mit entsprechendem Unrechtsgehalt angebracht. Es muß in diesem Zusammenhang auch bezweifelt werden, ob die Tatsache, daß die einschlägigen Verwaltungsstrafnormen, die infolge des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention primäre Freiheitsstrafen nicht mehr vorsehen dürfen, wirklich in diesem Zusammenhang als Mangel anzusprechen ist. Es mag zutreffen, daß die Strafobergrenzen in einzelnen Verwaltungsnormen teilweise zu niedrig angesetzt sind. Dies ließe sich aber auch anders als durch Einbeziehung der Tatbestände in den Justizstrafbereich lösen. Insbesondere für Fahrlässigkeitsdelikte in Umweltfragen scheint die Androhung primärer Freiheitsstrafen eine unverhältnismäßige Sanktion darzustellen.

Schließlich ist die in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Meinung zurückzuweisen, daß die Durchsetzung von Umweltschutzbestimmungen im Verwaltungsbereich daran scheitere, daß damit häufig wirtschaftliche Interessen verbunden sind, die angesichts der Verbundenheit der Vertreter dieser Interessen mit dem öffentlichen Leben zu einer Einflußnahme auf die weisungsgebundenen Verwaltungsbehörden und zur Behinderung einer gesetzmäßigen Vollziehung führen würden.

3. Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen werden nachfolgende Anregungen vorgebracht:

a) Zu § 20 b:

Wenn in der gegenständlichen Regelung die Verurteilung zur Leistung eines Wertersatzes vorgesehen ist, so müßte aber auch sichergestellt werden, daß die dabei hereingebrachten Mittel auch zur Finanzierung der Beseitigung der Verunreinigung oder Beeinträchtigung

- 3 -

oder zu deren angemessener Verringerung Verwendung findet.

b) Zu § 180:

In den Erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Regelung wird festgehalten, daß die Strafbarkeit vom Erfordernis einer konkreten oder abstrakten Gefährdung von Menschen oder in großem Ausmaß von bestimmten Tieren losgelöst wird, weil einerseits die konkrete Gefährdung in der Regel schwer nachweisbar ist und andererseits das Erfordernis einer abstrakten Gefährdung offenbar nur den Zweck hat, unerhebliche Verunreinigungen von der gerichtlichen Strafbarkeit auszunehmen. Es wird in den Erläuternden Bemerkungen weiters die Auffassung vertreten, daß diesem Zweck ebensogut bei der Umschreibung der Tathandlung selbst durch die Wendung entsprochen werden kann, daß "die Verunreinigung oder Beeinträchtigung nicht bloß unerheblich" sein dürfe. Diese Schlußfolgerung erscheint nicht zwingend, vor allem, weil mit dem Begriff "unerheblich" die unterschiedlichsten Vorstellungen verbunden werden können. Es fehlt vor allem eine nähere Determination, unter welchem Gesichtspunkt die Verunreinigung oder Beeinträchtigung als "bloß unerheblich" zu beurteilen ist.

Weiters ist aus dem Gesetzestext, aber auch aus den Erläuterungen nicht zu entnehmen, was unter dem Begriff "behördlicher Auftrag" subsummiert werden soll. Fallen darunter nur förmliche Bescheide, oder etwa auch faktische Amtshandlungen? Im Absatz 2 wird die erhebliche Beeinträchtigung des Pflanzenbestandes in bestimmten, besonders geschützten Gebieten unter Strafe gestellt. Auch hier bleibt die Frage, was unter "in erheblichem Maße beeinträchtigt" zu verstehen ist, im Entwurf und in den Erläuternden Bemerkungen unbeantwortet. Gleichzeitig muß darauf hingewiesen werden, daß die Aufzählung der besonders geschützten Gebiete mit Wasser-, Landschafts- oder Naturschutzgebieten unvollständig

- 4 -

ist, genauso wären hier etwa "Naturdenkmale", "Naturhöhlen" und "Wasserschongebiete" einzubeziehen, weil auch diese mit einem gebietsmäßigem Sonderschutz verbunden sein könnten. Im Hinblick auf die Uneinheitlichkeit der Terminologie in den verschiedenen gesetzlichen Regelungen, sollte jedoch überhaupt eine allgemein gültige Umschreibung gewählt werden.

Aufklärungsbedürftig erscheint weiters die Einschränkung auf die Beeinträchtigung des Pflanzenbestandes in den genannten Gebieten. Im Hinblick darauf, daß die Regelung des Abs.2 offensichtlich bewußt den Schutzbestimmungen des Abs. 1 gegenübergestellt wird, muß der Eindruck entstehen, daß die Beeinträchtigung des Pflanzenbestandes in Abs.2 nicht aus ökologischer Sicht zu beurteilen ist. Daraus ergibt sich weiters die Frage, ob etwa Anschüttungen in bestimmten Gebieten, auch nur mit Humusmaterial, als gerichtlich strafbarer Tatbestand im Sinne des Abs.2 anzusehen ist, wenn dort Anschüttungen, etwa auf Grund einer Naturschutzverordnung, untersagt sind.

Ebenfalls sehr weitreichende Anwendbarkeit scheint auch mit Abs.3 verbunden zu sein, wo eine nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens vieler Menschen durch eine entgegen bestehenden Rechtsvorschriften erfolgte Lärmerzeugung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht wird. Auf Grund der gegenständlichen Regelungen könnte jemand, der ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt (vgl. die einschlägigen Bestimmungen des EGVG bzw. des Landeslärmgesetzes), und während der Nachtstunden Menschen aus ihrem Schlaf erwachen läßt und damit eine "nachhaltige Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens vieler Menschen" verursacht, sich gerichtlich strafbar machen, während andererseits eine tatsächlich gesundheitsschädliche Lärmeinwirkung auf einige wenige Menschen nicht entsprechend geahndet würde.

- 5 -

c) Zu § 181:

Wenn man die große Reichweite der unter gerichtliche Strafsanktion gestellten Tatbestände in § 180 Abs.1 in Betracht zieht, und andererseits berücksichtigt, wann im Sinne des § 6 StGB Fahrlässigkeit vorliegt, so muß die Bedrohung mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen als zu weitgehend angesehen werden. Entspricht doch der Strafrahmen der angedrohten Freiheitsstrafe im gegenständlichen Fall jenem nach § 80 StGB für fahrlässige Tötung. Die selben Bedenken sind außerdem gegen die Regelungen des § 181b, 181d und 181f vorzubringen.

d) Zu § 183:

Die in § 183a vorgesehene Möglichkeit, neben Freiheitsstrafen auch auf Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen erkennen zu können, sollte auf die mit Vorsatz begangenen Delikte eingeschränkt werden.

Klagenfurt, 1985-10-16

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

